

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per Email: post.IV1_19@bmdw.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001/0001-INT/2019
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann

TELEFON (+43-1) 249 59 -4216

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 26.04.2019

**Stellungnahme der FMA zu den Begutachtungsentwürfen für Lehrpläne
des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung der gewerblichen
Vermögensberatung (LP GVB) und
des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung des Wertpapiervermittlers (LP
WPV);**

Geschäftszahl: BMDW-30.599/0043-IV/1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorliegenden Verordnungsentwürfen für die Weiterbildungsverpflichtungen der gewerbliche Vermögensberatung und der Wertpapiervermittler Stellung nehmen zu können, mit denen die Weiterbildungserfordernisse der Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97 umgesetzt werden sollen.

Wir begrüßen den Ansatz, VerbraucherInnen trotz der Unterschiede zwischen den Vertriebskanälen das gleiche Schutzniveau zugutekommen zu lassen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den VertreterInnen zu sorgen (vgl. ErwG. 6 RL (EU) 2016/97).

Im Hinblick auf dieses regulatorische Ziel bedanken wir uns, dass die FMA-Anregungen, welche im Rahmen der Vorbegutachtung eingemeldet wurden, Eingang in die vorliegenden Verordnungsentwürfe gefunden haben.

Wir dürfen darüber hinaus auf folgende formal-legistische Anmerkungen hinweisen:

Ad Übergangsregelung gemäß § 13 LP WPV

Nach § 1 iVm § 3 LP WPV sind von Gewerbetreibenden, die eine Gewerbeberechtigung gemäß § 136b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) besitzen und gemäß § 1 Z 45 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) tätig sind, innerhalb von drei Jahren 40 Weiterbildungsstunden zu absolvieren. Die Stundenzuweisung hat anhand der in § 5 LP WPV festgelegten Modulen zu erfolgen.

Der LP WPV sieht in seinem § 13 die Möglichkeit vor, dass Weiterbildungspflichtige bezüglich aktueller Dreijahresperioden diese nach dem LP WPV oder nach dem Lehrplan des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung des Wertpapiervermittlers vom 27.04.2016 (Folglich: LP WPV alt) beenden können. Dies ist im Kontext von § 14 LP WPV zu sehen, der in seinem Absatz zwei eine Weitergeltung des LP WPV alt für jene Dreijahresperioden vorsieht, die vor dem Inkrafttreten der LP WPV begonnen wurden.

Die gegenständliche Regelung des § 13 LP WPV lautet wie folgt:

§ 13 Übergangsregelung

Weiterbildungspflichtige beenden ihre aktuelle Dreijahresperiode im Sinne des Lehrplanes vom 27. April 2016 oder im Sinne dieses Lehrplanes. Die bisher absolvierten Lehrveranstaltungen gelten mit der gleichen Stundenanzahl als Schulungen im Sinne des jeweiligen komplementären Moduls, wobei überzählige Stunden der Module 1 bis 4 für das Modul Fachwissen angerechnet werden.

In der gegenständlichen Bestimmung ist nicht ausdrücklich geregelt, wer (Weiterbildungspflichtige und/oder andere juristische/natürliche Personen) das Wahlrecht in den LP WPV zu optieren ausüben kann. Daher regen wir eine entsprechende Klarstellung an.

Darüber hinaus wäre es zur Vorbeugung von Rechtsunsicherheiten ratsam, genauer zu determinieren, welche der bisher absolvierten Lehrveranstaltungen für welche Module anrechenbar sind (insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Modul 3 und Modul 4 zumindest bezüglich ihres Titels durch den gegenständlichen LP WPV im Vergleich zum LP WPV alt ändern).

Ad In-Kraft-Treten gemäß § 14 LP WPV

In § 14 LP WPV wird das Inkrafttreten, die Weitergeltung der bisherigen Lehrpläne in bestimmten Fällen und eine Anrechnungsmöglichkeit von Schulungen geregelt. Der Wortlaut der Bestimmung lautet wie folgt:

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieser Lehrplan tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Lehrpläne vom 28. August 2012 und 27. April 2016 gelten ab Inkrafttreten dieses Lehrplans nur mehr für bereits angefangene Dreijahresperioden und sind sonst aufgehoben.

Für neue Dreijahresperioden gilt ab Inkrafttreten nur mehr dieser Lehrplan.

Schulungen, die ab dem 1. Jänner 2019 bis zum Inkrafttreten dieses Lehrplanes absolviert worden sind, gelten als Schulungen im Sinne dieses Lehrplans, sofern sie die Module 1 bis 4 dieses Lehrplans abdecken.

Weiterbildungsverpflichtete, die vor Inkrafttreten des gegenständlichen Lehrplans ihre Dreijahresperiode begonnen haben, unterliegen gemäß § 14 Abs. 2 LP WPV weiterhin den Lehrplänen vom 28.10.2012 oder 27.04.2016. Die Anrechnung von Schulungen ist daher nur für jene Weiterbildungsverpflichteten relevant, bei denen das Wahlrecht gemäß § 13 LP WPV zur Anwendung gelangt.

Schulungen, die ab 01.01.2019 bis Inkrafttreten des gegenständlichen LP WPV absolviert wurden, können nach der Grundregel der Übergangsbestimmung gemäß § 13 LP WPV voll auf die Module 1 bis 4 **und** auf das Modul Fachwissen („*bisher absolvierten Lehrveranstaltungen gelten mit der gleichen Stundenanzahl als Schulungen im Sinne des jeweiligen komplementären Moduls*“) angerechnet werden. Systemkonform wird man die Bestimmung in § 14 Abs. 4 LP WPV daher als *lex specialis* hinsichtlich der ab 01.01.2019 bis zum Inkrafttreten des gegenständlichen LP WPV absolvierten Schulungen lesen müssen. Dies hätte zur Konsequenz, dass nur Lehrveranstaltungen, welche die Module 1 bis 4 abdecken, anrechenbar wären – ggf. ab 01.01.2019 absolvierte Lehrveranstaltungen im Modul Fachwissen wären nicht anrechenbar. Es scheint sich hierbei um eine nicht intendierte Konsequenz der Formulierung in § 14 Abs. 4 LP WPV zu handeln, welche lediglich auf die Module 1 bis 4 Bezug nimmt. Selbst wenn in § 14 Abs. 4 LP WPV auf die Module 1 bis 4 und das Modul Fachwissen Bezug genommen wird, wäre der gesamte Regelungsbereich bereits durch die Anrechnungsmöglichkeit in § 13 LP WPV abgedeckt. Das Telos dieser Bestimmung sollte daher klargestellt werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Verteiler: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ergeht in Kopie an: Bundesministerium für Finanzen und Fachverband Finanzdienstleister.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia LEMONIA RAPTIS, LL.M LL.M

Dr. Christoph SEGGERMANN

elektronisch gefertigt

Signaturwert	f2RB1ZJQcDeoILZE42J8RICWvdfT/oVYU6Bdx1liJPQu4fTRZGZs6voEoD8yPXdhuUq2V8VzP2wuEilKHi0WqEbUeXFyhXKULTqQ+nBSQPbwyCVRCTQ14U+ThoWiFb7rALFOM9elaVzel2vITB2qqjBkRuad8b08quxR6TUSpMPBNJKXM+3n1YOJ5jiTWCBp/E9z1aAip0H3yPQySsfjQkv01KwmnMhqMZj7zV4bwF5tyZ5VXw8ou2o0wZp qX0tetjYTWr22KActv7EPFPZMHviMOMN3ZBLL75SzVT3qkmVG6fnAhxM8LvdsdTNEt7Hs6s4AuX6ULKdbPLGhe/PfKg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-04-26T07:04:19Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	